



## Veräußerung von Vermögen

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung darf eine Gemeinde Vermögensgegenstände nur veräußern, wenn sie diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt. Daraus ergibt sich folgendes Prüfschema:

